

# STATUTEN des Vereins: **FERIEN OHNE HANDICAP**

## I. NAME und SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen: FERIEN OHNE HANDICAP
- 2) Er hat seinen Sitz in 3900 Schwarzenau und ist international tätig.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.



## II. ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung der Gleichberechtigung von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung im Bereich Freizeit. Er bezweckt in diesem Sinne folgendes:

- 1) Schaffung notwendiger Betreuungsformen in dementsprechender Betreuungsintensität von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen mit Behinderung,
- 2) Schaffung von Erlebnisräumen für die Betreuten,
- 3) Förderung der gesellschaftlichen Integration der Betreuten,
- 4) Förderung des Selbstbewusstseins der Betreuten,
- 5) Schaffung von Erholungsräumen für deren Angehörigen,
- 6) Förderung der Gesundheit der Angehörigen,
- 7) Förderung von Verständnis, Empathie und Toleranz in der Gesellschaft
- 8) Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal

## III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1) Ideelle Mittel, dazu dienen:

- a) Die Organisation und Veranstaltung von Gruppenurlaube
- b) Die Organisation und Durchführung von Einzelbetreuungen
- c) Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte für Mitglieder
- d) Informationsveranstaltungen, Publikationen, Presseartikel sowie Web-Auftritte für die Öffentlichkeit
- e) Schaffen von Rahmenbedingungen in Form von Projekten, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, die der Betreuung von Menschen mit Behinderung dienen.

2) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, öffentliche Fördermittel, Betreuungsbeiträge, Teilnahmebeiträge, Benefizveranstaltungen, Schenkungen, Vermächnisse, Einnahmen durch die Vereinsaktivitäten und sonstige Zuwendungen.
- b) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Zweckbetriebe führen und sich an Gesellschaften beteiligen. Ein Betrieb gilt nur dann als Zweckbetrieb, wenn er unmittelbar den oben aufgeführten Zwecken des Vereins dient. Bezüglich der Verwendung etwaiger Überschüsse ist ausschließlich nach dieser Vereinsatzung zu verfahren.

#### IV. MITGLIEDSCHAFT

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- 1) Ordentliche Mitglieder,
  - a) die sich aktiv und regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen,
  - b) die einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder mehr.
- 2) Außerordentliche Mitglieder,
  - a) die den Verein ideell in Einzelfällen und unregelmäßig unterstützen,
  - b) welche die Angebote des Vereines in Anspruch nehmen.

#### V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können alle Menschen werden, sowie auch andere Vereine.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Obfrau endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluß oder Austritt.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Obfrau erfolgen.
- 3) Der Ausschluß kann vom Vorstand jederzeit wegen Verletzung der Mitgliederpflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens oder auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes ohne Angaben von Gründen verfügt werden.
- 4) Der Vorstand kann die Beendigung einer Mitgliedschaft erklären, falls das Mitglied mindestens ein Jahr lang nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen hat und auch eine zukünftige Teilnahme nicht abzusehen ist. Ebenso ist eine Beendigung wegen Nichtzahlung des Mitglieds-/Förderbeitrages anwendbar.
- 5) Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung vorher geleisteter Beiträge oder Spenden.

#### VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Alle Mitglieder haben Zweck und Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.
- 2) Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit Sitz in der Generalversammlung.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

## VIII. VEREINSORGANE

- 1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht
- 2) Durch Beschluss der Generalversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere ein Beirat und/oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## IX. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Mindestens alle 4 Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt, welche für alle Mitglieder zugänglich ist.
- 2) Diese wird vom Vorstand oder von der Obfrau einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung kann ebenso auf Beschluss vom Vorstand oder von der ordentlichen Generalversammlung stattfinden, oder auf Wunsch der Obfrau.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, unter Angabe der Tagesordnung.
- 5) Mitglieder müssen dem Vorstand ihre Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einreichen.
- 6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Obfrau.
- 8) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau, bei Verhinderung ein anderes, von ihr beauftragtes Vorstandmitglied.

## X. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte und Anträge
- f) Beschlussfassung über die Statutenänderung
- h) Vereinsgemeinschaft feiern
- i) Bei Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## XI. DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus 2-6 Mitgliedern, in jedem Fall jedoch aus Obfrau und Kassier/in. Weitere Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung bei Bedarf gewählt.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Eine Nachbesetzung ist jedoch nicht zwingend.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt mindestens 4 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind erneut wählbar.
- 4) Vorstandssitzungen können von jedem einzelnen Vorstandmitglied einberufen werden, schriftlich, mindestens 1 Woche vor dem anberaumten Tag.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- 6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau.
- 7) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn kein Vorstandmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 8) Die Funktionsperiode eines Vorstandsgliedes erlischt durch Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- 9) Die Vorstandsglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, unter einmonatiger Rücktrittsfrist. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten an die Generalversammlung zu richten.
- 10) Der Vorstand haftet mit dem Vereinsvermögen.

## XII. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines Rechnungswesens mit Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses, entsprechend den Anforderungen des Vereins,
- 2) Erstellung der Projektberechnung und des Rechnungsabschlusses,
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzung und Generalversammlung.
- 4) Tätigkeitsberichte erstellen,
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### XIII. AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Das Errichten von Zweigstellen als auch das Einstellen oder Entlassen von Personal geschieht durch die Obfrau.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau, der/die Kassier/in.

### XIV. ARTEN DER VEREINSTÄTIGKEITEN

Für den Vereinszweck sind freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten, sowie auch Werkverträge und Dienstverträge nach Kollektivtarifen für alle Mitglieder und Funktionäre möglich. Bei all diesen Entschädigungen und Vergütungen wird auf eine sorgfältige und nachhaltige Verwendung zugunsten des Vereinshaushaltes und seiner Unterstützer geachtet.

### XV. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten (Prüfbericht).
- 3) Die Rechnungsprüfer können während der 4 Jahre Amtszeit durch eine Generalversammlung ohne Angabe von Gründen abberufen werden und neue Rechnungsprüfer gewählt werden. Bei Rücktritt eines Rechnungsprüfers, kann der Vorstand zwischenzeitlich einen neuen Rechnungsprüfer bestellen, bis die Funktion dessen in der nächsten Generalversammlung genehmigt wird, damit die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung gesichert ist.

## XVI. DAS SCHIEDSGERICHT

- 1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungsstelle des Vereins auszutragen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammen, wobei die zur Schlichtung berufenen Personen unbefangen zu sein haben. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil den Vorstand anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 7 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Setzt sich ein Streitteil aus mehreren Personen zusammen, machen diese gemeinsam ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Die namhaft gemachten Mitglieder sind vom Vorstand binnen 7 Tagen zu verständigen. Die 2 namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen innerhalb weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.
- 3) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungsstelle endgültig.
- 5) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

## XVII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden. Nur in dieser Sitzung gelten Stimmabgaben auch mittels eingeschriebenem Brief.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Der Vorstand bestimmt über die Organisation, welcher das Vereinsvermögen in diesem Sinne zugeführt wird.